



HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ
University of Applied Sciences

Ordnung zur Evaluation
der Lehre an der
Hochschule Zittau/Görlitz
(Evaluationsordnung)

vom 17. Oktober 2011

Aufgrund von § 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), hat die Hochschule Zittau/Görlitz – nachfolgend Hochschule genannt – die folgende Ordnung erlassen.

In Umsetzung des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre) erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz die folgende Ordnung. Ein weiterer Bestandteil des Rahmenkonzeptes für diese Ordnung ist das Qualitätssicherungssystem der Hochschule. Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems sind Qualitätsstandards zu setzen und zu überprüfen. Dabei gilt die Einheit von Lehre und Forschung.

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Diese Ordnung regelt die Evaluierung von Veranstaltungen der Lehre.

Dabei sind folgende Teilaspekte zu berücksichtigen:

- a) Lehrveranstaltungen (personal-didaktischer Aspekt)
- b) Studiengänge (gesamtkonzeptioneller Aspekt)
- c) Module (inhaltlicher Aspekt)
- d) Studenumfeld (verwaltungs- und zielgruppenbezogener Aspekt).

§ 2 Ziele der Evaluation

- (1) Ziel der Evaluation ist die Qualitätssicherung und -verbesserung der akademischen Bildung.
- (2) Lehrveranstaltungsevaluationen dienen der Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen über die Leistungen der Hochschule im Bereich der Lehre. Die Informationen bilden eine Grundlage für Maßnahmen zur organisatorischen und inhaltlichen Verbesserung der Lehrleistung und der Studienorganisation. Die Lehrveranstaltungsbeurteilung stellt den Lehrenden Informationen über die Beurteilung ihrer Lehre zur Verfügung, die es ihnen ermöglichen, die Qualität der eigenen Lehre zu bewerten und Rückschlüsse für Veränderungen zu ziehen. Sie dienen der Unterstützung von personalrechtlichen, insbesondere besoldungsrechtlichen Entscheidungen.

- (3) Studiengangsevaluationen und Modulevaluationen dienen der Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen zur Organisation und zum Inhalt der Studiengänge. Die Informationen bilden eine Grundlage zur inhaltlichen und organisatorischen Verbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienorganisation.
- (4) Studienumfeldbefragungen dienen der Feststellung der Studierbarkeit der Studiengänge und der Qualität der Unterstützung im Studium durch die Hochschule und die Fakultäten. Dazu zählen Befragungen unterschiedlicher Zielgruppen (Bewerber, Studienanfänger, Absolventen) sowie Befragungen zur kontinuierlichen Qualitätssicherung und der Optimierung der Arbeitsprozesse in der Hochschulverwaltung.
- (5) Befragungen können in unterschiedlicher Organisationsform stattfinden. Befragungen von Studierenden, Lehrenden, Absolventen und Unternehmen der beruflichen Praxis sind Bestandteil der Evaluation.

§ 3 Evaluationsturnus

- (1) Evaluationen nach § 1 sollten innerhalb eines Studiengangszyklus für jedes Modul, jeden Studiengang und das Studienumfeld mindestens einmal erfolgen. Ein Studiengangszyklus umfasst die Regelstudienzeit eines Studenten.
- (2) Bei Evaluationen nach § 1 a werden alle Veranstaltungen der Fakultäten einbezogen, insbesondere auch Service-Veranstaltungen der Fakultäten für andere. Die Veranstaltungen, die die jeweilige Fakultät als Service erhält, sind ebenfalls einzubeziehen.
- (3) Die Auswertung der Evaluationen nach § 1 a sollte zeitnah erfolgen.
- (4) Der formelle Evaluationszyklus ist mit der Bestätigung des Lehrberichtes abgeschlossen.
- (5) Zur Gewährleistung einer möglichst hohen Vergleichbarkeit wird die Anwendung hochschuleinheitlicher Methoden angestrebt. Das Rektorat stellt den Fakultäten eine EDV-gestützte Auswertung zur Verfügung.

§ 4 Durchführung

- (1) Das Rektorat ist zuständig für die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in Forschung und Lehre. Es kann für die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrevalua-

- tionen einen Beauftragten für Lehrevaluation (im Folgenden Evaluationsbeauftragter) einsetzen. Der Evaluationsbeauftragte berichtet dem Rektorat regelmäßig.
- (2) Fakultäten können eigene Evaluationsbeauftragte benennen, die aber nicht Gegenstand dieser Ordnung sind.
 - (3) Der Fakultätsrat ist für die Evaluationsverfahren in der Fakultät zuständig, sofern diese Ordnung keine andere Regelung trifft. Der Dekan ist für die Durchführung der Evaluation in der Fakultät in Abstimmung mit dem Evaluationsbeauftragten verantwortlich.
 - (4) Alle Evaluationen nach §1 werden vom Evaluationsbeauftragten, ggf. in Zusammenarbeit mit Dritten, wie bspw. Vertretern der Fachschaften und externen Dienstleistern, abgestimmt, durchgeführt und ausgewertet.
 - (5) Die Durchführung von Evaluationen gemäß § 1 (b, c) - Studiengänge, Module - wird durch die Studiendekane als Vorsitzende der Studienkommissionen in Abstimmung mit dem Evaluationsbeauftragten vorbereitet. Die Befragung der Studierenden erfolgt durch die Studienkommission im Zusammenwirken mit der Fachschaft.
 - (6) Die Auswertung modulbezogener Teile von Evaluationen gemäß § 1 (c) – Module – erfolgt unter Einbeziehung der Studierenden durch den Lehrenden selbst. Die Durchführung und Auswertung der Evaluation ist dem Studiendekan zu bestätigen.
 - (7) Die Auswertung von Evaluationen gemäß § 1 (b - d) erfolgt durch die Studienkommissionen. Die Ergebnisse und Vorschläge zur Umsetzung der Erkenntnisse gehen in die Lehrberichte der Fakultäten ein.
 - (8) Evaluationen können auch durch externe Begutachtungen, in der Regel im Rahmen von Akkreditierungs- bzw. Reakkreditierungsverfahren erfolgen. Der Akkreditierung nicht unterliegende Studiengänge sind einer vergleichbaren externen Evaluation zu unterziehen.

§ 5 Veröffentlichung der Ergebnisse

- (1) Alle Ergebnisse einer Evaluation nach § 1 (a), (Formblatt: Auswertung zur Evaluation einschließlich Freitext, Auswertungsprofil – siehe Anlage) einschließlich personenbezogener Bewertungen, werden der betreffenden Lehrkraft zur Verfügung gestellt, und beim Evaluationsverantwortlichen gespeichert und können durch den Rektor

eingesehen werden.

- (2) Der Dekan der Fakultät erhält Ergebnisse einer Evaluation nach § 1 (a) in gesonderter Form (Dekanatsauswertung, Rankingliste – siehe Anlage).
- (3) Alle Ergebnisse einer Evaluation nach § 1 (b – d), deren Organisation gemäß § 4.4 in der Verantwortung der Fakultät liegt, werden dem Dekan der Fakultät und dem Rektor zur Verfügung gestellt. Ihnen obliegt die Auswertung der Ergebnisse.
- (4) Ergebnisse einer Evaluation (Dekanatsauswertung) nach § 1 (a – d) sind durch den Dekan, Studierenden mit einem berechtigten Interesse, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, u.a. über die Studienkommissionen, zugänglich zu machen.
- (5) Die Ergebnisse der Evaluation des Studientumfeldes nach 1 d werden dem jeweiligen Dienstvorgesetzten der betroffenen Struktureinheit über den Rektor zur Verfügung gestellt. Ihnen obliegt die Auswertung der Ergebnisse.
- (6) Die Unterlagen und Ergebnisse der eigenen Evaluationen können beim Evaluationsbeauftragten den Evaluierten eingesehen werden.
- (7) Die Unterlagen und Ergebnisse nicht eigener Evaluation können bei berechtigtem Interesse (Dekan) beim Evaluationsbeauftragten eingesehen werden. Das Rektorat entscheidet über die Berechtigung zur Einsichtnahme.

§ 6 Maßnahmen der Qualitätssicherung

- (1) Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Qualitätssicherung liegt beim Rektorat und dem Dekan der Fakultäten.
- (2) Die Erkenntnisse der Evaluationen fließen in Maßnahmen der administrativen Steuerung der Hochschule, z.B. Zielvereinbarungen, Entwicklungs- und Ressourcenplanungen, ein.
- (3) Die Verantwortlichen entwickeln geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung der Lehre, die auch geeignete Schulungs- und Fortbildungsangebote für akademische und nicht-akademische Beschäftigte enthalten können.
- (4) Der Dienstvorgesetzte des Lehrpersonals nach § 67 SächsHSG und der Dekan können Lehrpersonal zur Anhörung laden.
- (5) Die Fakultäten und die Hochschulverwaltungseinheiten berichten den Mitgliedern des Rektorates über die getroffenen Maßnahmen.

§ 7 Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluierungen nur verarbeitet werden, soweit es für den Evaluationszweck erforderlich ist und datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Die Übermittlung von Daten an Vorgesetzte oder andere zur Steuerung der Qualitätssicherung berufene Stellen ist zulässig.
- (2) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist unzulässig.
- (3) Nach § 4 (3) am Evaluierungsprozess beteiligtes Personal ist im Rahmen der Dienstpflicht zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gegebenenfalls ist eine aktenkundige Belehrung durchzuführen.
- (4) Der Evaluationszyklus nach § 5 (3) ist mit der Bestätigung des Lehrberichtes abgeschlossen. Die erhobenen Daten werden spätestens ein Jahr nach der Bestätigung der Lehr- und Hochschulberichte gelöscht. Papierfragebögen werden nach zwei Jahren vernichtet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung an der Hochschule Zittau/Görlitz in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für 3 Jahre und ist spätestens dann einer Überprüfung zu unterziehen.
- (3) Die Anlagen tragen Beispielhaften Charakter und sind nicht Bestandteil der Ordnung.

Zittau, den 17.10.2011



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht
Rektor